

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2018- 06

Ausgabe: 07.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1. Vollzug der Jagdgesetze; Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und für nicht zur Aufzucht benötigte Bachen
2. Satzung des Landkreises Passau vom 28.02.2018 über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau
3. Bekanntmachung der Änderung und gleichzeitigen Neufassung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal



41.0.04-7512

Vollzug der Jagdgesetze;

Befristete Aufhebung der Schonzeit für Keiler und für nicht zur Aufzucht benötigte Bachen

Anlagen:

1 Meldeformular „Sonderstreckenliste Schwarzwild“

Das Landratsamt Passau – Untere Jagdbehörde – erlässt folgende Allgemeinverfügung:

- I. Die Schonzeit für Keiler und für nicht zur Aufzucht benötigte Bachen wird in allen Gemeinschafts-, Eigen- und Staatsjagdrevieren im Landkreis Passau zeitlich befristet bis einschließlich 15. Juni 2018 aufgehoben.
- II. Die unter I. genannte zeitlich befristete Schonzeitaufhebung erfolgt unter folgenden Auflagen:
 - a) Die Anzahl der erlegten Keiler und der nicht zur Aufzucht benötigten Bachen, welche im o.g. Schonzeitaufhebungszeitraum erlegt werden, sind neben dem Eintrag in die Streckenliste A zusätzlich bis spätestens 30. Juni 2018 der Unteren Jagdbehörde im Landratsamt Passau mit beiliegender „Sonderstreckenliste Schwarzwild“ schriftlich mitzuteilen.
Sollte von der Allgemeinverfügung kein Gebrauch gemacht worden sein, hat der Jagdausübungsberechtigte dies ebenfalls der Unteren Jagdbehörde bis spätestens 30. Juni 2018 schriftlich mitzuteilen.
 - b) Ein genaues Ansprechen der zu erlegenden Tiere ist vorzunehmen.
 - c) Die Schonzeit für führende Bachen ist strikt zu beachten. Das Erlegen einer führenden Bache stellt eine Straftat nach dem Bundesjagdgesetz dar.
 - d) Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
 - e) Die Schonzeitaufhebung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
- III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I und II dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Passau in Kraft.

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Diese Allgemeinverfügung liegt mit Begründung, Rechtsbehelfsbelehrung und Anlage während der Dienstzeiten im Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau, Zi. 217, zur Einsicht auf.

Landratsamt Passau,
Passau, 28.02.2018

Schwarz
Oberregierungsrätin

**Satzung des Landkreises Passau vom 28.02.2018
über die Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs durch Bezuschussung der Fahrgäste in
Form der Ausgabe rabattierter Fahrausweise auf dem Gebiet des Landkreises Passau**

Aufgrund von Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) sowie § 8 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) und § 8a Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) erlässt der Landkreis Passau gemäß Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 vom 03.12.2007, S. 1) folgende Satzung:

1. Im Landkreis Passau werden für bestimmte Fahrausweisarten des VLP-Tarifes der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (VLP) folgende Höchsttarife im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 festgesetzt:

	Gattung	Tarifpreis	Höchsttarif	Ausgleich
1.1	Öko-NetzTicket	109 €	45 €	64 €
1.2	RufbusTicket	94 €	45 €	49 €
1.3	Umwelt-Fahrausweis	VLP Fahrpreistafel x 12/10	VLP Fahrpreistafel	Lkr übernimmt 2 Monate entfernungsabhängig
1.4	Umwelt-Superkarte	VLP Fahrpreistafel x 12/8	VLP Fahrpreistafel	Lkr übernimmt 4 Monate entfernungsabhängig
1.5	Fahrradbeförderung	5 €	kostenlos	5 €

Die damit verbundene gemeinwirtschaftliche Verpflichtung umfasst

- a) die Beförderung von Fahrgästen im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG zu den jeweils von der Genehmigungsbehörde zugestimmten Beförderungsentgelten, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des rabattierten VLP-Tarifs der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau. Das Tarifwerk für den VLP-Tarif ist in seiner jeweils aktuellen Fassung im Internetauftritt der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau abrufbar (www.vlp-passau.de),
- b) die Zusammenarbeit mit der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Passau (eine Mitgliedschaft ist erwünscht, aber nicht zwingend),
- c) den Verkauf der rabattierten Fahrausweise zum festgelegten Höchsttarif und
- d) die aktive Unterstützung von Marketingmaßnahmen des Landkreises Passau zur Steigerung der ÖPNV-Nutzung, soweit dies für die Unternehmen kostenneutral möglich ist, sowie die Unterrichtung des Landkreises Passau über eigene Maßnahmen.

Der geografische Geltungsbereich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung ist das von folgenden Linien erschlossene geografische Gebiet des Landkreises Passau:

1. 5 Linien

- 7569 Rotthalmünster - Pocking
- 6212 Bad Füssing - Pocking
- 6103 Passau - Kellberg - Hauzenberg
- 7583 Wingersdorf - Untergriesbach
- 7584 Oberholz - Untergriesbach

2. 2 Linien

- 7567 Griesbach - Rotthalmünster
- 7568 Griesbach - Pocking

3. 2 Linien

6109	Haidenburg - Vilshofen
6120	Passau - Vilshofen - Tittling

4. 13 Linien

7570	St. Salvator - Griesbach
7571	Dorfbach - Griesbach
7572	Rotthalmünster - Griesbach
7573	Kößlarn - Rotthalmünster
7574	Ortenburg - Fürstenzell
7575	Griesbach - Ortenburg
7576	Fürstenzell - Griesbach
7577	Pocking - Neuhaus
7578	Fürstenzell - Neuhaus
7579	Neuhaus - Neukirchen - Fürstenzell
7580	Pocking - Fürstenzell
7581	Pocking - Griesbach

5. 26 Rufbus-Linien

8170	Hauzenberg - Wegscheid - Breitenberg
8102	Hauzenberg - Untergriesbach - Gottsdorf
8583	Salzweg - Thyrnau - Erlau - Untergriesbach
8136	Hutthurm - Büchlberg - Hauzenberg - Sonnen
8110	Hutthurm - Ruderting - Tiefenbach - Kirchberg
8138	Eging - Fürstenstein - Tittling - Witzmannsberg - Hutthurm
8129	Eging - Aicha - Neukirchen v. Wald - Tittling
8520	Eging - Aicha - Windorf - Vilshofen
8147	Hofkirchen - Garham - Vilshofen
8111	Aldersbach - Vilshofen
8175	Aidenbach - Beutelsbach - Vilshofen
8173	Fürstenzell - Ortenburg - Vilshofen
8578	Neuhaus - Neuburg - Fürstenzell
8568	Haarbach - Bad Griesbach - Pocking
8576	Bad Griesbach - Fürstenzell
8580	Fürstenzell - Ruhstorf - Pocking
8585	Malching - Kößlarn - Rotthalmünster - Pocking
8185	Bad Griesbach - Bad Füssing

8167	Windorf - Passau
8501	Passau - Untergriesbach - Wegscheid
8106	Passau - Pocking - Bad Füssing
8125	Passau - Fürstenzell - Bad Griesbach
8148	Passau - Vilshofen
8124	Passau - Tittling
8122	Passau - Salzweg - Hutthurm - Büchlberg
8599	Passau - Hauzenberg - Breitenberg

6. 49 Linien

6101	Passau - Obernzell - Breitenberg
6102	Passau - Untergriesbach - Hauzenberg
6103	Passau - Kellberg - Hauzenberg
6105	Passau - Altötting
6106	Passau - Schärding/Hartkirchen
6107	Passau - Kößlarn
6108	Vilshofen - Dorfbach
6110	Passau - Fürsteneck
6111	Vilshofen - Beutelsbach
6113	Tittling - Passau
6120	Passau - Vilshofen - Tittling
6121	Passau - Tittling - (Bayer. Eisenstein)
6124	Passau - Tittling - (Riedlhütte)
6125	Passau - Griesbach
6129	Eging - Passau
6130	Passau - Guttenhofen
6131	Hauzenberg - Passau
6132	Ortenburg - Neustift
6133	Pocking - Vilshofen
6134	Passau - Hutthurm - (Waldkirchen)
6135	Hutthurm/Kalteneck - Passau
6136	Hutthurm - Hauzenberg
6137	Auretzdorf - Kalteneck
6138	Eging - Kalteneck/Hutthurm
6141	Fürstenstein - (Niederalteich)
6147	Passau - Vilshofen - (Deggendorf)
6148	Passau - (Plattling)
6164	Leoprechting - Kalteneck

6165	Langenbruck - (Osterhofen)
6166	Vilshofen - (Osterhofen)
6167	Punzing - Aicha
6170	Sonnen - Untergriesbach - Hauzenberg
6171	Kappelgarten - Untergriesbach
6172	Sonnen - Wegscheid
6173	Ortenburg - Passau
6174	Haunreut - Ortenburg
6175	Söldenau - Vilshofen
6176	Aicha v. Wald - Arbing
6181	Passau - Tiefenbach
6185	Pocking - Rotthalmünster
6212	Rotthalmünster - Pocking
6226	Passau - Büchlberg - (Waldkirchen)
6228	Pocking - Kößlarn
6324	Passau - Kalteneck - (Waldkirchen)
6380	Passau - Büchlberg
7583	Wingersdorf - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7584	Oberholz - Untergriesbach (Kooperation Eichberger)
7600	Galla - Vilshofen
9890	Nachtexpress

8. 1 Linie

7599	Breitenberg - Hauzenberg - Passau
------	-----------------------------------

9. Schienenstrecke der Südostbayernbahn (SOB)

946	Passau - Bayerbach
-----	--------------------

10. Schienenstrecke der DB Regio Oberbayern AG (DIX)

931	Passau - Vilshofen
-----	--------------------

Im vorstehend umschriebenen Gebiet neu eingerichtete Linien unterliegen ebenfalls der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung. Linien, welche in das Gebiet benachbarter zuständiger Behörden führen, unterliegen der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung nur, soweit auf ihnen der VLP-Tarif zur Anwendung gelangt und wenn die benachbarte zuständige Behörde ihr Einvernehmen zur Anwendung dieser allgemeinen Vorschrift in ihrem Zuständigkeitsgebiet erteilt hat. Soweit mit den benachbarten zuständigen Behörden tarifliche Regelungen für den grenzüberschreitenden Verkehr getroffen sind, sind diese als Übergangstarif ebenfalls Bestandteil des VLP-Tarifs.

1. Unternehmen, welche auf ihren Verkehren gemäß Ziff. 1 Buchst. a) dieser Satzung den rabattierten VLP-Tarif verkaufen, haben Anspruch auf den Ausgleich des finanziellen Nettoeffekts gemäß Ziff. 2 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistungen berechnet werden, werden wie folgt aufgestellt:
 - a) Die Unternehmen erhalten je nachweislich verkauften Fahrausweis gemäß Ziff. 1 dieser Satzung die

Differenz zwischen dem Tarifpreis und dem Höchsttarif ("Ausgleich" gemäß Ziff. 1 dieser Satzung); diese Differenz enthält 7% Umsatzsteuer. Reduzierungen der Tarifpreise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung reduzieren in absoluter Höhe den Ausgleich. Erhöhungen der Tarifpreise führen nicht zu einer Erhöhung des Ausgleichs.

- b) Die Unternehmen erhalten auf die Ausgleichsleistungen gemäß Ziff. 2 Buchst. a) dieser Satzung rückwirkend monatlich eine Spitzabrechnung anhand einer vorgelegten Auflistung der verkauften Fahrausweise gemäß Ziff. 1 dieser Satzung; die Summe aller monatlichen Zahlungen ist wie folgt begrenzt:
- 1.1 Für ausgegebene Öko-NetzTicket zahlt der Landkreis max. 900.000 € p.a
 - 1.2 Für ausgegebene RufbusTicket zahlt der Landkreis max. 500.000 € p.a
 - 1.3-1.4 Für ausgegebene Umweltfahrtscheine zahlt der Landkreis max. 500.000 € p.a
 - 1.5 Für ausgegebene Fahrradkarten zahlt der Landkreis max. 5.000 € p.a

Reicht das Ausgleichsvolumen nicht für die Abgeltung sämtlicher Ansprüche der Unternehmen je Fahrausweisart aus, werden die Ausgleichsansprüche der einzelnen Unternehmen quotale gekürzt. Die Ausgleichsleistungen werden unter der Bedingung gewährt, dass die die rabattierten Fahrausweise ausgebenden Unternehmen mindestens ihre bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote aufrechterhalten.

2. Die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf verbleiben bei den Unternehmen. Die Durchführungsvorschriften der VLP oder einer ihr nachfolgenden Tarifgemeinschaft für die Aufteilung der Einnahmen bedürfen der Zustimmung des Landkreises Passau.
3. Die Ausgleichsleistungen vermindern sich um die ersparten Aufwendungen, welche sich aus der Kürzung der bei Inkrafttreten dieser allgemeinen Vorschrift vorhandenen Verkehrsleistungsangebote oder der Unterschreitung der in Ziff. 7 dieser Satzung festgelegten Mindeststandards für die Qualität der Betriebsleistungserbringung ergeben.
4. Unternehmen, welche Ausgleichsleistungen nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten und auch anderen betrieblichen Tätigkeiten als der Beförderung von Fahrgästen mit vom Landkreis Passau bezuschussten Fahrausweisen des VLP-Tarif nachgehen, haben eine Trennungsrechnung einzurichten. Die Durchführungsvorschriften für die Trennungsrechnung ergeben sich aus Ziff. 5 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007. Die Schlüsselung von Querschnittsfunktionen hat nach den Grundsätzen der Sachgerechtigkeit und Stetigkeit zu erfolgen. Die Trennungsabrechnung muss den gleichen Zeitraum wie die Jahresabschlüsse umfassen. Mit der Trennungsrechnung verbundene Kosten sind vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst.
5. Regelungen zur Vermeidung einer Überkompensation
 - a) Der Landkreis Passau prüft alle drei Jahre und bei begründetem Anlass jährlich, ob die Unternehmen, welche einen Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung erhalten, die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 einhalten und die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die maßgeblichen Einnahmen des antragstellenden Verkehrsunternehmens überschritten werden. Die Unternehmen legen dem Landkreis Passau hierzu ein Testat ihres Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers vor, welcher bestätigt, dass die Regeln der Ziff. 1 bis 6 des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 und die Ziff. 8 dieser Satzung eingehalten wurden. Mit dem Testat verbundene Kosten sind ebenfalls vom Ausgleich nach Ziff. 2 dieser Satzung umfasst. Wenn eine Überkompensation vorliegt, wird kein Ausgleich gewährt. Unter- und Überkompensationen können in einem Zeitraum von jeweils 3 Jahren miteinander verrechnet werden. Der angemessene Gewinn ist auf 6,5% begrenzt und nicht nachzuweisen, wenn der Betreiber z.B. anhand des Durchschnittsalters seines Fuhrparks nachweisen kann, dass er wiederkehrend in seinen Fuhrpark reinvestiert. Bei fehlenden oder reduzierten Reinvestitionen ist der angemessene Gewinn im Verhältnis der Veränderung des Durchschnittsalters des Fuhrparks bis auf eine Untergrenze zu reduzieren, welche einem Gewinn von 3% vom Umsatz entspricht.
 - b) Soweit Abschlagszahlungen an das antragstellende Verkehrsunternehmen dazu geführt haben, dass die maßgeblichen Einnahmen die maßgeblichen Kosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns überschreiten, sind diese durch die zuständige Behörde zurückzufordern. Der Rückforderungsbetrag wird ab dem jeweiligen Zahlungszeitpunkt des Ausgleichs bis zum Eingang des Rückforderungsbetrags bei dem zuständigen Landesamt für Finanzen mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs jährlich verzinst. Die Festsetzung der zu leistenden Zinszahlung erfolgt durch die zuständige Behörde.

6. Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 Spiegelstrich 1 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Unternehmen das überwiegende Marktrisiko tragen, und keine Ansprüche auf einen Verlustausgleich im Nachhinein haben.
7. Als Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personalverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität gem. Ziff. 7 Spiegelstrich 2 des Anhangs zur VO (EG) Nr. 1370/2007 verpflichten sich die Unternehmen, bei der Betriebsleistungserbringung mindestens die bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 vorhandene Qualität aufrechtzuerhalten, und insbesondere die bestehende Praxis bei der Fahrzeugbeschaffung fortzuführen. Die Unternehmen legen alle drei Jahre einen Nachweis über die Höhe und die Änderung der Abschreibungsbeträge auf die von ihm eingesetzten Omnibusse sowie über das Durchschnittsalter und dessen Veränderung der eingesetzten Omnibusse vor, jeweils bezogen auf den Durchschnitt der letzten vier abgelaufenen Geschäftsjahre.
8. Die Veröffentlichung des Gesamtberichts gemäß Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 erfolgt im Auftrag des Landkreises Passau.
9. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landkreis Passau unter Berücksichtigung der Interessen der ausgleichsberechtigten Unternehmen mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
10. Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Passau, den 28.02.2018

Franz Meyer
Landrat

Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 0542

Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal hat mit Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.02.2018 seine Entschädigungssatzung geändert und gleichzeitig neu gefasst.

Die gemäß Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Zweckverband angezeigte Änderung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

**1. Änderung der SATZUNG
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten
für den Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal
vom 21.02.2018**

Der Zweckverband Wasserversorgung Unteres Inntal erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden
und dessen Stellvertreter**

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 650,00 €.
- (2) Zur Abgeltung von Wegstreckenentschädigungen im Verbandsgebiet erhält der Verbandsvorsitzende im Juli und Dezember jeden Jahres eine Pauschale von 450 €. Für auswärtige Tätigkeiten erhält der Verbandsvorsitzende Reisekosten nach dem Bayer. Reisekostengesetz.
- (3) Die stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung nach ihrer besonderen Inanspruchnahme in Höhe von 20 € je geleistete Stunde. Anfallende Fahrt- und Reisekosten werden nach dem Bayer. Reisekostengesetz erstattet. Diese Regelung gilt nur für die ersten zwei Monate der Vertretung. Bei einer längeren Vertretung wird die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und 2 bezahlt.

**§ 2
Entschädigung für Verbandsräte**

- (1) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („geborene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse keine Sitzungsgeldpauschale. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.
- (2) Verbandsräte, die gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören („gekorene“ Verbandsräte), erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25 € je Sitzung festgesetzt. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

**§ 3
Entschädigung für Mitglieder Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Verbandsräte, die als Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt sind erhalten eine Aufwandsentschädigung je Sitzungstag in Höhe von 25,00 €. Als Ersatz für die entstandenen Fahrtkosten wird eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 10,00 € je Sitzung gezahlt.

**§ 4
Auszahlung der Entschädigungen**

- (1) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 1 und 2 werden zum Ende des Monats ausbezahlt.
- (2) Die Entschädigungen nach § 1 Abs. 3, § 2 und 3 werden zum Ende der Geschäftsjahre ausgezahlt.

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. März 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2015 außer Kraft.

Neukirchen am Inn, 21.02.2018
Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

Josef Stöcker
1. Verbandsvorsitzender
